

# COMPUTER ZEITUNG

Die Wochenzeitung für die Informationsgesellschaft

AUSGABE 7/2006, SEITE 6

Richter stellt nach Gebrauchtssoftware-Urteil klar:

## Programme auf CD bleiben handelsfähig

**München (ht) – Der Verkauf von Softwarelizenzen aus zweiter Hand ist auch nach dem restriktiven Richterspruch aus München grundsätzlich erlaubt. Voraussetzung: Das Programm muss auf einem physischen Datenträger verbreitet werden.**

Im Januar hat das Landgericht München I entschieden, dass der Weiterverkauf von Lizenzen für aus dem Internet heruntergeladene Software rechtswidrig sei. Damit haben die Richter Oracle Recht gegeben und Usedsoft Geschäfte dieser Art untersagt.

Das Münchner Unternehmen, das mit gebrauchter Software handelt, hat jetzt noch einmal klar gestellt: Der Richterspruch gilt nur im konkreten Fall, also

zwischen Usedsoft und Kläger Oracle. Außerdem sei das Urteil wegen eines Berufungsverfahrens ohnehin noch nicht rechtskräftig.

Oracle hatte davor durch missverständliche öffentliche Äußerungen Verwirrung gestiftet. Dagegen stellt Richter Peter Guntz vom Landgericht München I gegenüber einem Internetdienst fest: „Die Weiterveräußerung von Datenträgern mit Software bleibt auch nach der Gerichtsentscheidung zulässig.“ Dementsprechend rät die Expertin für Internetgeschäfte, Rechtsanwältin Sabine Heukrodt-Bauer: „Käufer sollten beim Softwarekauf immer auf den Erwerb einer CD achten, um sich die Möglichkeit des späteren Weiterverkaufs offen zu halten.“